



Naturns, den 17.09.2018

Mitteilung an die Bediensteten bezüglich des Verbots der Einnahme von alkoholischen Getränken und Drogen

Die Vereinbarungen der Konferenz des Staates, der Regionen und der Autonomen Provinzen vom 16. März 2006 und vom 30. Oktober 2007 haben jene Arbeitstätigkeiten festgelegt, welche ein hohes Risiko an Arbeitsunfällen mit sich bringen bzw. die Sicherheit, den Schutz und die Gesundheit von Dritten gefährden. Bei diesen Arbeitstätigkeiten ist die Einnahme von alkoholischen Getränken und Drogen strikt verboten.

Folgende Bedienstete sind davon betroffen:

1 Das Lehrpersonal der Schule

2 Das Verwaltungs - und Hilfspersonal der Schule

Die aufgelisteten Bediensteten (siehe oben) führen diese Tätigkeiten durch und gemäß dieser Vereinbarungen gilt ein absolutes Verbot der Einnahme von alkoholischen Getränken und Drogen während der Arbeit.

Durchzuführende Maßnahmen:

- Die betroffenen Bediensteten werden über die Risiken bei der Einnahme von alkoholischen Getränken und Drogen **informiert**.
- In Zusammenhang mit der **Einnahme alkoholischer Getränke**, werden Bedienstete, welche zumindest eine der oben genannten Risikotätigkeiten durchführen und während der Arbeit alkoholische Getränke zu sich nehmen oder in einem schlechten psycho-physischen Zustand sind, dem Betriebsarzt gemeldet.
- In Zusammenhang mit der **Drogenabhängigkeit** werden Bedienstete, welche mindestens eine der oben genannten Risikotätigkeiten durchführen, dem Betriebsarzt gemeldet, welcher die vorgesehenen Kontrollen durchführt.

Alle Bediensteten müssen sich streng an dieses Verbot halten, um die eigene Sicherheit und Gesundheit wie auch jene der Mitarbeiter und Dritten zu schützen.

Die vorliegende Mitteilung erfüllt die Informationspflicht der Bediensteten nach Artikel 36 des GvD. 81/08.

Die Schulführungskraft
Karolina Kuppelwieser
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)